

Disziplinarordnung

Köln, 21. Juni 2023

§ 1 Bemessungsgrundsatz

Die in § 8 (1) der Satzung aufgeführten Maßregeln sind entsprechend des Grades des Verstoßes zu treffen. Regelmäßig gilt:

- a) Bei leichten Verstößen wird eine Belehrung ausgesprochen.
- b) Fällt dem Mitglied ein mittlerer Verstoß zur Last oder ist es aufgrund desselben oder eines vergleichbaren Verstoßes schon einmal belehrt worden, so wird eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung zur Unterlassung erteilt.
- c) Liegen jedoch bereits Anhaltspunkte für eine künftige Vermeidung des Verhaltens vor, welches zu dem Verstoß geführt hat, so kann eine Rüge gegen Auflage ausgesetzt werden. Bei Einhaltung der festgesetzten Auflagebestimmungen wird das Disziplinarverfahren nach drei Jahren eingestellt („Rüge auf Bewährung“).
- d) Bei nachhaltigen oder groben Verstößen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Wird gegen ein Mitglied Anzeige erstattet oder werden dem Vorstand in sonstiger Weise Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes im Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung rechtfertigen, beauftragt der Vorstand den Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF) mit der Prüfung, ob ein Disziplinarverfahren eröffnet werden soll.
- (2) Nach Vorprüfung, ob der bekannt gewordene Verdacht hinreichend begründet ist, entscheidet der AbF über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

§ 3 Untersuchungsverfahren durch den AbF

- (1) Beschließt der AbF die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, so ermittelt der AbF den Sachverhalt nach billigem Ermessen unter Beachtung der berechtigten Interessen des Mitgliedes und zieht nach eigenem Ermessen Sachverständige für die Sachverhaltsermittlung hinzu.
- (2) Der AbF unterrichtet das Mitglied unter Angabe des diesem vorgeworfenen Verstoßes schriftlich über die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie die Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist in Textform oder mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Vorstand wird ebenfalls über die Einleitung des Verfahrens informiert.

§ 4 Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen ein Verstoß nicht festgestellt oder hält der AbF eine Disziplinarmaßnahme nicht für geboten, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Vorstand, dem Mitglied und dem Anzeigenerstatter schriftlich mit.

§ 5 Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Kommt der AbF nicht zu dem Ergebnis, das Verfahren sei einzustellen, so wählt er eine geeignete Disziplinarmaßnahme aus.
- (2) Hält der AbF die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder einer gegen Auflage ausgesetzte Rüge oder den Ausschluss aus dem Verein für geeignet, schlägt er dies dem Vorstand unter Beifügung der Beweismittel vor und benachrichtigt das Mitglied davon.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des AbF. Folgt er dem Vorschlag nicht, so legt er den Vorgang unter schriftlicher Angabe der Gründe für die Abweichung dem AbF zur erneuten Bewertung vor; über den erneuten Vorschlag des AbF zu einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Beschließt der Vorstand die Erteilung einer Belehrung oder einer Rüge oder einer gegen Auflage ausgesetzte Rüge oder den Ausschluss, so ist der entsprechende Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzuleiten.
- (4) Der Anzeigenerstatter wird über die verhängte Disziplinarmaßnahme informiert.

§ 6 Information über verhängte Disziplinarmaßnahmen

Im Interesse einer länderübergreifenden Fortentwicklung der Standesregeln und Fachgrundsätze kann der Vorstand oder der AbF Informationen über Maßregeln im Sinne von § 1 und den zu Grunde liegenden Sachverhalten anonymisiert publizieren und ins-besondere anderen Aktuarvereinigungen zur Kenntnis geben.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die nach dieser Disziplinarordnung verhängten Maßregeln steht dem Mitglied das Berufungsverfahren gem. § 8 (6) der Satzung offen.

Beschluss des DAV Vorstands vom 21. Juni 2023